

BL_GERICHTE 410 18 55 vom 22. Mai 2018

BL Gerichte, 2018-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_18_55

FR: BL_GERICHTE 410 18 55 du 22 mai 2018

IT: BL_GERICHTE 410 18 55 del 22 maggio 2018

Regeste

Entscheid über Sicherheit/Abänderung Ehescheidungsurteil

Erwägungen

E. 4

Solange nicht geklärt ist, ob die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren Anspruch auf Sicherstellung ihrer Parteikosten hat und unter Berücksichtigung der seitens der Vorinstanz begangenen Verfahrensfehler, welche zunächst zu beheben sein werden, ist es der beklagten Beschwerdeführerin nicht zumutbar, eine Klageantwort ausfertigen zu lassen. Die Vorinstanz ist somit in Gutheissung der Beschwerde auch in diesem Punkt anzuweisen, die betreffende Frist bis zum rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdegegners sowie denjenigen der Beschwerdeführerin auf Sicherheitsleistung bzw. bis zur allfälligen Bezahlung der letzteren auszusetzen. 5.1 Der Beschwerdegegner beantragt auch für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege. Er begründet dies mit seiner bereits in der Klagebegründung vom 21. August 2017 dargelegten finanziellen Situation, welche es ihm verunmögliche, für die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzukommen. Zudem kündigt er an, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nachzureichen. Dem ausgefüllten und unterzeichneten Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" legt er kommentarlos diverse Unterlagen bei (Sammelbeilage 3 zur Beschwerdeantwort vom 19. März 2018). 5.2 Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst unter anderem die Befreiung von Gerichtskosten (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung setzt zusätzlich voraus, dass diese zur Wahrung der Rechte der gesuchstellenden Person notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Als mittellos gilt eine Person dann, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 141 III 369 E. 4.1; 128 I 225 E. 2.5.1). Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 135 I 221 E. 5.1; 124 I 97 E. 3b mit Hinweisen). Laut Art. 119 Abs. 2 ZPO hat eine Person, die ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellt, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Insoweit trifft den Gesuchsteller eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit. Er hat sowohl seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse als auch sämtliche finanziellen

Verpflichtungen vollständig anzugeben und soweit möglich zu belegen. Überdies muss er nachweisen, dass er den behaupteten Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommt (BGE 135 I 221 E. 5.1 mit Hinweis). Um unnütze Ausgaben zu vermeiden, hat die Behörde im öffentlichen Interesse den Sachverhalt zwar von Amtes wegen abzuklären (Urteile des Bundesgerichts 5P.426/2002 vom 17. Januar 2003 E. 4.2 publ. in: Pra 2003 Nr. 170; 4P.316/1994 vom 19. Mai 1995, E. 4a, publ. in: AJP 1995 S. 1206). Sie hat den Sachverhalt dort (weiter) abzuklären, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_451/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1; zit. Urteil 4A_645/2012 E. 3.3). Der Untersuchungsgrundsatz entbindet den Gesuchsteller aber nicht von seiner Mitwirkungsobliegenheit. Das Gesuch kann mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden, wenn der Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt (KGEBl 410 17 313 E. 3.4 mit Hinweis auf BGE 125 IV 161 E. 4a; 120 Ia 179 E. 3a; BGer 5A_142/2015 E. 3.7; BGer 2C_683/2014 E. 3.1.1). Art. 119 Abs. 5 ZPO sieht im Weiteren ausdrücklich vor, dass die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren neu zu beantragen ist, wobei für den Gesuchsteller hinsichtlich der Glaubhaftmachung der Voraussetzungen gemäss Art. 117 ZPO dieselbe Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweisführungslast sowie dieselbe Mitwirkungsobliegenheit bei der Abklärung und Feststellung seiner Mittellosigkeit gelten. Daraus folgt, dass ein pauschaler Verweis auf die Vorakten ungenügend ist (Bühler, in: BE-Komm. ZPO, Bern 2012, Bd. I, Art. 119 ZPO N 137). 5.3 Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdegegners erfüllt die erwähnten gesetzlichen Anforderungen für das vorliegende kantonsgerichtliche Verfahren weder hinsichtlich der verlangten Begründung noch in Bezug auf die umschriebene Mitwirkungsobliegenheit. Mit dem pauschalen Verweis auf seine Klagebegründung bleibt er die erforderlichen Erläuterungen über seine finanziellen Verpflichtungen und über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse schuldig. Dies gilt umso mehr, als diese seitens der Beschwerdeführerin bestritten werden. Ein pauschaler Verweis auf die vorinstanzlichen Akten kann für das Glaubhaftmachen der Mittellosigkeit ausnahmsweise ausreichend sein, wenn im vorinstanzlichen Entscheid erwogen wird, woraus sich die Bedürftigkeit im Einzelnen ergibt. In diesem Ausnahmefall dürfte es unter dem Aspekt der Substantiierungspflicht ausreichend sein, wenn eine gesuchstellende Partei im Rechtsmittelverfahren für die Begründung des Rechtspflegegesuchs auf diese Erwägungen verweist und für das Rechtsmittelverfahren anmerkt, dass sich in den wirtschaftlichen Verhältnissen seit dem erstinstanzlichen Verfahren nichts verändert hat. Dieser Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht gegeben, zumal wie bereits dargelegt, keine hinreichende erstinstanzliche Begründung zum Kostenerlass vorliegt. In nicht komplexen Verhältnissen kann es auch ausreichen, das ausgefüllte Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" mit lückenlosen sachdienlichen Beilagen einzureichen. Die zum vorliegenden Gesuch edierten Unterlagen sind jedoch nicht lückenlos. Insbesondere wurden auch im Beschwerdeverfahren wiederum dieselben definitiven Steuerrechnungen für die Staat- und Gemeindesteuer der Jahre 2014 und 2015 und eine Seite aus der Steuererklärung ("Steuerbudget [für Eigengebrauch]") eingereicht wie schon vor erster Instanz. Aus diesen Unterlagen sind keine Angaben zur Vermögenssituation ersichtlich. Gemäss den Ausführungen des Beschwerdegegners im zivilkreisgerichtlichen Verfahren bestünden zum Nettoerlös aus dem Liegenschaftsverkauf und dessen Verwendung keine Belege mehr. Die betreffenden Mittel seien jedoch zur Bezahlung von Schulden gegenüber seiner Partnerin und für Ferien in Südafrika, Neuseeland und Australien verbraucht worden.

Auch diese Angaben lassen Fragen offen. Zum einen hätte der Gesuchsgegner den Erlös und die einzelnen Ausgaben zumindest beziffern können, so dass auch ohne Belege eine Plausibilitätsüberprüfung hätte vorgenommen werden können. Zum andern wird keine Begründung geliefert, weshalb eine Wiederbeschaffung der relevanten Belege unmöglich oder mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden gewesen wäre. Sodann wird behauptet, der Beschwerdegegner erziele kein eigenes Einkommen und werde vollumfänglich von seiner neuen Partnerin unterstützt. Allerdings fehlen auch hier quantitative Angaben zum Gesamtbedarf des gemeinsamen Haushaltes und dem effektiven Einkommen der Partnerin, so dass auch nicht nachvollzogen werden kann, ob die Aussage des Beschwerdegegners zutrifft. Wenn dieser keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, ist zudem davon auszugehen, dass er hauptsächlich den Haushalt besorgt, während seine Partnerin hauptzeitlich arbeitet. Wäre dem so, käme die Haushaltsführung zugunsten der Konkubinatspartnerin einer entgeltlichen Dienstleistung gleich, was dem gesuchstellenden Beschwerdegegner im Kostenerlassentscheid als Einkommen anzurechnen wäre. Zusammenfassend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren in erster Linie zufolge fehlender Begründung abzuweisen. Selbst wenn die pauschalen Ausführungen des Beschwerdegegners in der Beschwerdeantwort als Begründung gelten würden, wäre das Gesuch aufgrund fehlender lückenloser Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdegegners ebenfalls abzuweisen.

E. 6

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 95 ff. ZPO. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin dringt mit ihren Rechtsbegehren gemäss Beschwerde vom 13. Februar 2018 in der Sache vollumfänglich durch, weshalb sowohl die Gerichts- als auch die Anwaltskosten dem Beschwerdegegner als unterliegende Partei aufzuerlegen sind. Die Entscheidegebühr wird auf CHF 600.00 festgelegt (§ 9 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [Gebührentarif, GebT], SGS 170.31). Die Parteientschädigung ist gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO gestützt auf die kantonale Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) festzusetzen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat mit Eingabe vom 27. März 2018 eine Honorarnote eingereicht, welche dem Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme zugestellt wurde. Mit dem geltend gemachten Honorar von insgesamt CHF 5'276.35 werden 19.1 Stunden zu einem Ansatz von CHF 250.00 je Stunde zuzüglich Auslagen von CHF 124.10 und 7,7% MWSt in Rechnung gestellt. Die Berechnung nach Zeitaufwand im Beschwerdeverfahren und der beanspruchte Stundenansatz sind tarifkonform (§§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 TO). Die Streitsache war weder in sachverhaltlicher noch in rechtlicher Hinsicht komplex, so dass der vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin betriebene Aufwand mit einer 27-seitigen Eingabe insgesamt übermässig war. Allein die Ausführungen zu Einkommen, Bedarf, Vermögen und Schulden des Beschwerdegegners erstrecken sich über rund 11 Seiten. Das Kantonsgericht erachtet deshalb eine Honorarreduktion um ca. 40% als gerechtfertigt. Daraus folgt, dass die Parteientschädigung für einen Zeitaufwand des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin von 11,5 Stunden (anstatt der in Rechnung gestellten 19,1 Stunden) zum Ansatz von CHF 250.00 zuzüglich Auslagen von CHF 124.10 und 7,7% MWSt somit auf insgesamt CHF 3'229.65 festzusetzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.